

Zwangsverrentung ab 63: Wen betrifft es? Wie kann man sich wehren?

Leider hat der Gesetzgeber entschieden, dass ältere Bezieher*innen von Arbeitslosengeld 2 (Alg II) ab dem 63. Geburtstag auch gegen ihren Willen in eine Rente mit Abschlägen gezwungen werden können. Zwar gibt es für einige Gruppen Ausnahmen, die sie vor der Zwangsrente schützen. Trotzdem ist die gesetzliche Möglichkeit der Zwangsverrentung ab 63 nach unserer Ansicht völlig falsch: Niemand sollte gegen seinen Willen in eine Rente mit Abschlägen gezwungen werden!

Wer von der Zwangsverrentung bedroht ist, der sollte seine Rechte gut kennen. Dazu will dieses Info-Blatt beitragen.

Was heißt Zwangsverrentung?

Das Jobcenter kann Alg-II-Bezieher*innen nach § 12 a des Sozialgesetzbuchs Teil 2 (SGB II) schriftlich auffordern, ab dem 63. Geburtstag eine vorgezogene Rente mit Abschlägen zu beantragen. Schlimmer noch: Kommt man der Aufforderung nicht nach, dann kann das Amt den Rentenanspruch selbst stellen und zwar auch gegen den Willen des Alg-II-Beziehers! Daher kommt die Bezeichnung „Zwangsverrentung“. Die Folgen der Zwangsrente sind dramatisch: Wer mit 63 in die Rente geschickt werden soll, der oder dem droht eine Rentenkürzung um 0,3 % für jeden Monat, den er oder sie vor dem Erreichen der regulären Altersgrenze in Rente gehen muss. Die Kürzung gilt dann ein Leben lang. Mit der Erhöhung des gesetzlichen Rentenalters hin zur „Rente mit 67“ können die Abschläge schrittweise sogar bis auf 14,4 % steigen.

Wer ist von der Zwangsrente bedroht?

Laut § 12 a SGB II ist die Zwangsverrentung ab dem 63. Geburtstag möglich. Alg-II-Bezieher*innen, die 62 Jahre alt oder jünger sind, sind also *nicht akut* von der Zwangsverrentung bedroht.

Hinzu kommt: Eine Zwangsverrentung setzt voraus, dass auch tatsächlich eine Altersrente bezogen werden kann. Das ist zwar sehr häufig, aber nicht immer der Fall. Eine solche vorgezogene Rente geht nämlich nur, wenn dafür die rentenrechtlichen Bedingungen erfüllt sind. Dazu kann besonders der Nachweis von 35 Versicherungsjahren gehören. Wer die jeweils erforderlichen Versicherungszeiten für die Rente noch nicht erfüllt, kann auch nicht vorzeitig zwangsverrentet werden. Eine sichere Auskunft holst Du hierzu am besten direkt bei der Rentenversicherung ein.

Auch wenn Du mit 63, 64 oder 65 Jahren alle Voraussetzungen für eine Altersrente erfüllst, kann eine Zwangsverrentung ausgeschlossen sein. Denn in bestimmten Fällen ist eine Zwangsverrentung „unbillig“, also unzumutbar. Solche ‚Härfälle‘ dürfen nicht zwangsverrentet werden.

Geschützte „Härfälle“ nach der Unbilligkeitsverordnung zu § 12 a SGB II

Laut dieser Rechtsverordnung ist eine Zwangsrente auch dann unzumutbar, wenn Du

- in „nächster Zukunft“, d. h. nach Ansicht der Bundesagentur für Arbeit (BA) „im Regelfall“ innerhalb der nächsten 3 – 4 Monate, eine abschlagsfreie Rente beziehen kannst;
- Arbeitslosengeld (manchmal Alg 1 genannt) bekommst und dies mit Alg II aufstockst;

- Alg II aufstockend zu einer Arbeit bekommst, wobei Du mindestens 450,01 € Einkommen im Monat erzielen und mindestens im zeitlichen Umfang der Hälfte Deiner Erwerbsfähigkeit arbeiten sollst - also z. B. mindestens halbtags, falls Du im Umfang einer Vollzeitarbeit erwerbsfähig bist.
- in „nächster Zukunft“ eine Arbeit mit mindestens 450,01 € Monatseinkommen aufnehmen kannst, die mindestens die Hälfte der Zeit in Anspruch nimmt, für die Du als erwerbsfähig giltst (dafür ist ein Arbeitsvertrag oder eine schriftliche Zusage erforderlich, zudem möchte das Amt den Grund bevorstehende Arbeitsaufnahme nur einmalig anerkennen);
- als Selbständige oder Selbständiger erwerbstätig bist, dabei zwar weniger als 450 € verdienst, aber diesen unzureichenden Verdienst mit Alg II aufstockst und gleichzeitig eine Anwartschaft auf Alg 1 erwirbst, weil Du Dich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit bei der BA versicherst;
- wenn Du eine Anwartschaft auf Alg1 erwirbst, indem Du einen **Bundesfreiwilligendienst** ableistest;
- dadurch **im Sinne der Grundsicherung im Alter und bei dauernder Erwerbsminderung beim Sozialamt nach Kapitel 4 des SGB XII hilfebedürftig** werden würdest.

Die Hilfebedürftigkeit im Sinne der Grundsicherung im Alter und bei dauernder Erwerbsminderung ist anzunehmen, wenn bei Renteneintritt das für Dich als Einzelperson zu zahlende Alg II niedriger liegt als der Betrag von 70% der zu erwartenden monatlichen Regelaltersrente. Auch wenn die zu erwartende Altersrente nach dem Ergebnis der amtlichen Prüfung nur knapp oberhalb des aktuellen Alg-2-Bedarfs liegt, diesen Bedarf also höchstens um 10% des maßgeblichen Regelbedarfs überschreitet (bei 446 € Regelbedarf für eine alleinstehende Person wären das z. B. 44,60 €), soll das Jobcenter im Rahmen seiner Ermessensausübung auf eine Zwangsverrentung verzichten. Damit soll eine Hilfebedürftigkeit im Alter in Folge absehbarer regelmäßiger gesetzlicher Erhöhungen des Regelbedarfs vermieden werden. **Daraus ergibt sich, dass das Jobcenter die zu erwartende monatliche Regelaltersrente kennen muss, um zu beurteilen, ob eine Zwangsverrentung zumutbar ist.**

Beispiel:

- 446 € Regelsatz
- + 44,60 € (= 10% Sicherheitszuschlag)
- + 375 € Warmmiete
- = **865,60 € Alg-2-Bedarf**

Falls der Betrag von 70% der Regelaltersrente niedriger ausfällt, ist eine Zwangsverrentung unzumutbar. Das wäre bei einer Rente von etwa 1230 € der Fall. Denn 70% davon ergeben 861 €. Das sind rund fünf Euro weniger als in unserem Beispiel der Alg-2-Bedarf der Person. Daraus ergibt sich, dass dem Jobcenter mindestens eine Auskunft der Rentenversicherung über die aktuell zu erwartende Rentenhöhe vorliegen und zudem das mögliche Vorliegen eines Härtefalls abgeklärt sein muss, ehe es die Zwangsverrentung einleiten darf.

Diese Aufzählung ist nach Ansicht des Bundessozialgerichts (BSG) abschließend. Weitere Fälle von „Unbilligkeit“ seien nur in einem „**atypischen Härtefall**“ denkbar, so das BSG (Urteil v. 19.8.2015, B 14 AS 1/15 R). Nach den Hinweisen des BSG im o. g. Urteil von 2015 könnte ein solcher untypischer Härtefall z. B. vorliegen, wenn mit dem Alg II ein Anspruch auf Krankengeld aufgestockt wird.

Denn dann würde der unter dem grundgesetzlichen Schutz des Eigentums und der eigentumsähnlichen Rechte stehende Krankengeldanspruch entfallen.

Gleiches könnte auch gelten, sofern durch die vorzeitige Verrentung andere Ansprüche auf Sozialleistungen wie z. B. die Erwerbsminderungsrente bei Bezug von aufstockendem Sozialgeld nach SGB II verloren gehen würden. Oder wenn der Bezug von Alg II oder Sozialgeld nach SGB II durch ein einmaliges Einkommen, etwa durch eine Erbschaft, unterbrochen wird. Auch, wenn demnächst der Partner oder die Partnerin eine Arbeit aufnehmen kann, die dazu führt, dass die Bedarfsgemeinschaft vom Jobcenter kein Geld mehr braucht, könnte ein Härtefall vorliegen. Ebenso, wenn der Bezug einer vorzeitigen Rente das Entstehen zusätzlicher Rentenansprüche verhindern würde – also z. B. dann, wenn jemand eine andere Person pflegt und deswegen freiwillig Beiträge in die Arbeitslosenversicherung zahlt.

Ein atypischer Härtefall ist nach der Rechtsprechung des BSG allerdings als Ausnahmefall anzusehen. Du solltest daher ausführlich und gut begründen, warum in Deinem Fall von Einer Ausnahme auszugehen ist.

Einzelfallprüfung erforderlich!

Aus alledem ergibt sich: Eine Aufforderung zum Rentenantrag ist nur dann rechtmäßig, wenn das Jobcenter im Rahmen einer Ermessensentscheidung geprüft hat, ob es den oder die Betroffene überhaupt auffordern soll, eine Altersrente zu beantragen. **Das heißt, die Ämter müssen in jedem Einzelfall prüfen und abwägen, ob die Aufforderung an ALG-II-Bezieher*innen, eine Rente mit Abschlagen zu beantragen, eine geeignete, erforderliche sowie angemessene Maßnahme ist.** Ohne Prüfung, ob ein Härtefall vorliegt, und ohne Begründung, wie das Jobcenter sein Ermessen ausgeübt hat, ist die Aufforderung einen Rentenantrag zu stellen rechtswidrig (BSG, Urteil vom 19.8.2015, B 14 AS 1/15 R, mit weiteren Hinweisen).

Diese Pflicht gilt zusätzlich zu den Ausnahmeregelungen der Unbilligkeitsverordnung. Da nach unserer Kenntnis die Jobcenter bisher bei den Aufforderungen häufig nach „Schema F“ vorgehen, bietet die fehlende Ermessensausübung eine gute Angriffsfläche für Gegenwehr.

Denn die Jobcenter können (=Ermessensentscheidung) für SGB-II-Bezieher*innen einen Antrag auf eine vorrangige Sozialleistung wie z. B. die Altersrente stellen, sofern Leistungsbeziehende einen solchen Antrag trotz Aufforderung nicht selbst stellen (§ 5 Abs. 3 SGB II). Deshalb bedarf schon die Aufforderung eine Rente zu beantragen vorab einer Ermessensentscheidung des Jobcenters. Sonst wären alle diejenigen Betroffenen benachteiligt, die der amtlichen Aufforderung ohne weiteres Folge leisten. Denn wenn jemand sich weigert den Antrag zu stellen und das Jobcenter dann für diese Person stattdessen Rente beantragen will, ist es zu einer Ermessensentscheidung verpflichtet. So schon die Entscheidungen des LSG NRW vom 1.2.2010 (L 19 B 371/09 AS ER) und des LSG Hessen vom 24.5.2011 (L 7 AS 88/11 B ER).

Tipp: Wenn das Amt Dich auffordert eine Rente zu beantragen, dann bedarf es dafür zunächst einer Ermessensentscheidung, ob das überhaupt zumutbar ist. Dies geht nicht ohne vorherige Rentenauskunft. Dafür kannst Du Dir ruhig Zeit lassen. Unter Umständen ist auch der Versicherungsverlauf noch zu überprüfen, dann könntest Du bei der Rentenversicherung vorab einen Antrag auf Kontenklärung stellen, den diese bearbeiten muss, um die genaue Höhe der Rente zu bestimmen. Vielleicht müssen ja auch noch Unterlagen nachgereicht werden, das rechtfertigt eine Fristverlängerung, bis alles beisammen ist. Das alles bringt Zeit und somit weniger Rentenkürzung.

Widerspruch einlegen!

Wir empfehlen Dir außerdem, unbedingt Widerspruch einzulegen und, falls notwendig, später auch zu klagen. Wir sehen die Chance, dass die Sozialgerichte in bestimmten Fällen eine Zwangsverrentung untersagen werden. Sie können eine Zwangsverrentung als unzumutbar einstufen und untersagen, wenn es an einer vorab ausgeübten Ermessensentscheidung über die Zumutbarkeit eines vorzeitigen Rentenbeginns fehlt. Die Sozialgerichte können auch eine Zwangsverrentung als unzumutbar einstufen, obwohl die in Deinem Fall vorliegende atypische Fallkonstellation nicht ausdrücklich in der Verordnung genannt ist (s. o.). Das erfordert allerdings eine gute Begründung, denn die Gerichte werden hier in der Regel einen strengen Maßstab anlegen.

Tipp: Widerspruch und Klage haben in diesen Fällen keine aufschiebende Wirkung. Wenn schnell gehandelt werden muss, kannst Du aber beim Sozialgericht eine „einstweilige Anordnung“ beantragen. Damit kann man erreichen, dass das Gericht dem Amt vorläufig verbietet, die Zwangsverrentung weiter voranzutreiben. Das Antragsverfahren ist gar nicht so kompliziert, wie man zunächst denken mag. Man kann dazu auch auf die Unterstützung eines Rechtspflegers oder einer Rechtspflegerin beim Sozialgericht zurückgreifen, die gerne dabei helfen.

Beruhigend zu wissen: Wenn Widerspruch und Klage keinen Erfolg haben und Du Dich trotzdem weiter weigerst die Rente zu beantragen, darf das Jobcenter Dir deswegen nicht das Geld streichen. Es kann dann allerdings auch ohne Deine Zustimmung von sich aus für Dich den Rentenantrag stellen.

Rat & Hilfe

- Ratgeber für Alg-II-Bezieher: „Hartz IV - Tipps und Hilfen des DGB“, Neuauflage 2021, Bezug: www.dgb-bestellservice.de
- Adressen örtlicher Beratungsstellen, weitere Infoblätter und Tipps zum ALG II stehen auf unserer Internetseite: www.erwerbslos.de
- Internetberatung für Erwerbslose von ver.di: www.verdi-erwerbslosenberatung.de
- Leitfaden „ALG II / Sozialhilfe von A-Z“ (www.tacheles-sozialhilfe.de)
- Arbeitslosenprojekt TuWas (Hg.): Leitfaden zum Arbeitslosengeld II. Der Rechtsratgeber zum SGB II. Fachhochschulverlag Frankfurt a. M.: 15.Auflage, 2021 (erscheint Ende Februar 2021)

Impressum:

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthenner, Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V., Koordinierungsstelle (KOS), Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin, Telefon: 030/86 87 67 00. Text: Rainer Timmermann.